



Gemeinde Schefflenz

Neckar-Odenwald-Kreis



ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS

Montag, 3. Mai 2021, 19.00 Uhr, Roedderhalle Oberschefflenz

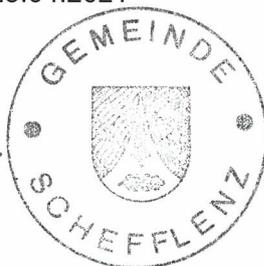
Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Einwohnerfragestunde
2. Kenntnisgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22.03.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22.03.2021
4. Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Gemeinde Schefflenz für das Jahr 2021 und Festsetzungsbeschluss des Wirtschaftsplans Eigenbetrieb Wasserversorgung 2021
5. Festlegung der Wahlbezirke für die Bundestagswahl
6. Gemeinsamer Gutachterausschuss Neckar-Odenwald-Kreis
 - Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung
 - Kenntnisnahme zur Erstreckungssatzung der Stadt Mosbach
 - Ende Amtszeit des Gutachterausschusses
7. Auftragsvergabe Wasserversorgung
 - Erneuerung der Netzleittechnik
8. Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen
 - a) Bauantrag zum Neubau einer Halle auf dem Grundstück Flst. Nr. 11006, Klinge 22, Gemarkung Unterschefflenz
9. Informationen, Anfragen, Anregungen

Schefflenz, den 23.04.2021
022.31


Rainer Houck
Bürgermeister





Gemeinde Schefflenz

Neckar-Odenwald-Kreis



GR Nr. 03-21-22

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Schefflenz

am Montag, 22. März 2021 in der Roedderhalle

Verhandelt: Schefflenz, den 22. März 2021

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 20:45 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Rainer Houck

Gemeinderäte: Bakan Sacettin, Egolf Cedric, Feil Andreas, Klingmann Melanie, Kovacs Karl, Kunzmann Edgar, Markert Klaus, Rüger Hermann, Schäfer Johannes, Schwalb Hardy, Söhner Markus, Tscharf Lutz, Werling Dr. Friederike, Wohlmann Gero

Beschäftigte usw.: Klaus Muthny
Thomas Richter (Schriftführer)
Katrin Weimer

Zuhörer: 5

Vor Eintritt in die Verhandlung gibt der Vorsitzende bekannt, dass gemäß den Ergebnissen aus der Doodle-Umfrage die Haushaltsklausur auf das Wochenende 16./17.04.2021 und die April-Sitzung des Gemeinderats auf den 03.05.2021 verschoben wurde.

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

zu der Verhandlung durch Ladung vom 12.03.2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 12.03.2021 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Gremium beschlussfähig ist, weil 15 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlen als beurlaubt:

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: ---

als Urkundspersonen werden ernannt: Markert Klaus, Rüger Hermann

Hierauf wird in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat nimmt die Planung zur Kenntnis.

Az.: 212.251

Top 6 wird vorgezogen, da die Referentin noch nicht anwesend ist. Hiergegen regt sich seitens des Gemeinderats kein Widerstand.

5. Windenergienutzung im Gemeindegebiet

Bereits im Jahre 2014 hat sich die Gemeinde Schefflenz mit dem Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal zur Aufgabe gemacht, den gemeinsamen Flächennutzungsplan für den Bereich der Windenergienutzung fortzuschreiben. Aufgrund der damaligen gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde diese Planung nach der Verabschiedung des Vorentwurf auf Eis gelegt und seitdem nicht weiter verfolgt.

In der Zwischenzeit haben sich einige Rahmenbedingungen grundsätzlich verändert. So stellt der Windatlas Baden-Württemberg 2019 erheblich verbesserte Bedingungen für die Windenergienutzung in unserem Bereich fest. Durch Änderungen im EEG werden Förderquoten für Süddeutschland festgestellt, welche die Realisierung von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg deutlich erleichtern.

Die wesentliche Änderung ist jedoch baurechtlicher Art. So war bis vor wenigen Wochen durch den länderübergreifenden Regionalplan vorgegeben, dass nur in Vorrangbereichen für die Windenergienutzung, die entweder im Regionalplan oder im Flächennutzungsplan dargestellt sind, eine Privilegierung für Windkraftanlagen bestand. Nach einem aktuellen Gerichtsurteil ist dieser Schutz entfallen. Damit sind Windkraftanlagen nun nach § 35 Abs. 1 grundsätzlich überall zulässig. Nur durch eine Ausweisung von Vorranggebieten im Flächennutzungsplan kann jetzt noch eine Steuerung dieser Entwicklung vorgenommen werden. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass der Windkraft "substanziell Raum geschaffen werden muss".

Auch wirtschaftlich hat sich die Situation im Laufe des letzten Jahres wieder deutlich verändert. Während in den letzten Jahren nur völlig unattraktive Pachzahlungen für Windkraftstandorte geboten wurden, zieht diese Entwicklung inzwischen wieder sehr positiv an.

Für eine Windkraftnutzung bietet sich der Waidachswald grundsätzlich an. Dort sind geeignete Standorte zu finden, an denen auch die notwendigen Abstände zur Wohnbebauung gut eingehalten werden können. Angesichts des massiven Umbaus durch den Klimawandel, in dem sich unser Wald derzeit befindet, ließe sich ein solches Projekt auch waldbaulich verträglich umsetzen.

Gemeinderat Tscharf bevorzugt eine Errichtung von Windrädern auf Gemeindegrund und nicht auf Privatgelände.

Gemeinderat Wohlmann sieht dies als kleinen Beitrag zum Klimawandel, aber die Verspargelung dennoch als negativ.

Gemeinderätin Dr. Werling hinterfragt die Wirtschaftlichkeit, nachdem es im Wald Ausfälle geben wird. Ein starker Fokus ist auf die Pachteinnahme zu richten, sowie auf frühzeitige Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung.

Gemeinderat Feil erkundigt sich nach der Ausweitung benachteiligter Gebiete. Die Gemeinde Schefflenz gehört nicht dazu. Gebiete sind staatlich ohne Beteiligung der Gemeinde vorgegeben. Die Ausweisung benachteiligter Gebiete bezieht sich auf Photovoltaik, nicht jedoch auf die Windenergienutzung. Getrieben aus dem eigenen Gestaltungswillen heraus sieht er die Entwicklung eines Windparks als sinnvoll an.

Der der Begründung beigefügte Umweltbericht, der Fachbeitrag Artenschutz sowie die Grünordnerischen Maßnahmen wurden durch ein Ingenieurbüro für Umweltplanung erarbeitet. Ferner wurde ein Ingenieurgeologisches Gutachten angefertigt.

Weitere Details können den beiliegenden Planunterlagen und Fachbeiträgen entnommen werden.

Gemeinderätin Dr. Werling erkundigt sich nach dem Zeitplan und welche Details noch offen sind. Die FNP Offenlage ist ebenfalls erfolgt.

Gemeinderat Feil gibt den eindringlichen Hinweis, das Projekt voranzutreiben seitens des Bürgermeisters und der Verwaltung. Alle planungsrechtlichen Schritte sind erfolgt.

Den Gemeinderäten wurde mit den Informationen zu dieser Sitzung eine Auflistung der Stellungnahmen mit Behandlungsvorschlägen übersandt, die in der Sitzung bekannt gegeben und entsprechend erläutert werden.

Mit einstimmigem Beschluss beschließt der Gemeinderat

- a) die Behandlung und Abwägung der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den vorgetragenen Behandlungsvorschlägen
- b) den Bebauungsplan „Zeilweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und den Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 74 LBO für dieses Plangebiet als Satzung.

Frau Steiner wird verabschiedet.

Az.: 621.415

7. Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen

a) **Bauvoranfrage zur Errichtung einer Pkw-Garage und eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Flst.Nr. 1786/1, Wingertstraße 4, Gemarkung Kleineicholzheim**

Die Antragstellerin plant die Errichtung einer Pkw-Garage für 4 Fahrzeuge in Holzbauweise. Das Gebäude soll eine Grundfläche von 66,5 m² haben. Als Dachform soll ein Satteldach aufgebaut werden. Im rückwärtigen Bereich soll ein Nebengebäude zur Unterbringung von Fahrrädern u. Gartengeräten mit einer Grundfläche von ca. 40 m² erstellt werden.

Die ehemalige Flachdachgarage sowie der angrenzende Pferdestall wurden bereits zurückgebaut.

Die Antragstellerin bewohnt das Gebäude selbst und hat im Erdgeschoss des Wohnhauses noch eine Ferienwohnung eingerichtet. Hierfür sollen die notwendigen Pkw- und Fahrradstellplätze bereitgestellt werden.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB).7

Die Angrenzeranhörung ist erfolgt.

Im Außenbereich können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Ferner darf die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten sein und das Vorhaben dem Flächennutzungsplan nicht widersprechen.

Aus Sicht der Verwaltung kann das geplante Vorhaben toleriert werden, da im Umgebungsbereich bereits ähnliche Vorhaben umgesetzt und genehmigt wurden. Auch ist eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht erkennbar.

Der Gemeinderat stimmt der Bauvoranfrage einstimmig zu und erteilt das Einvernehmen, sofern keine begründeten Einwendungen der Angrenzer vorgetragen werden.

Az.: 632.21

die Arbeiten im Sanitärbereich begonnen, die Arbeiten zur Elektrik wurden heute durchgeführt, Fenster und Türen werden morgen eingebaut.
Gemeinderat Tscharf fragt, wie groß der Wille ist, das Freibad zu öffnen. Der Öffnungswille ist sehr groß.

Az.: 574.15

- Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Wahlhelfern und bei der Gemeindeverwaltung, denen unter den Corona-Bedingungen viel abverlangt wurde.

Az.: 0621.21

- Der Vorsitzende meldete zur Situation der abgestellten Busse an der Schefflenzhalle wie folgt zurück: Bei der Abstellfläche der Busse vor der Schefflentalschule handelt es sich um eine öffentlich gewidmete Straße. Da die Busse für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge sind, handelt es sich bei der Nutzung der Stellfläche um Gemeingebrauch und nicht um eine Sondernutzung.
- Die Sperrung der Fläche für Busse wäre möglich, diese ist aber für die Veranstaltungen in der Schefflenzhalle extra für Busse angelegt.
- Bei Großveranstaltungen in der Schefflenzhalle im nächsten Jahr muss rechtzeitig eine Info an die BRN erfolgen, dass der Festplatz in Unterschefflenz zu nutzen ist.
- Es werden nach wie vor Gespräche zur Lösungsfindung geführt. Themen sind außerdem Nutzungskonkurrenz, fehlende sanitäre Anlagen, Belästigung der Anwohner durch Warmlaufenlassen der Busse.

Az.: 658.2

- Es wurden in den vergangenen 2 Wochen an alle für die Gemeinde tätigen Erzieherinnen die Berechtigungsbescheinigungen zur Impfung verteilt. Im gleichen Zuge sind die Bescheinigungen zum kostenlosen Schnelltest zweimal die Woche zur Vorlage beim Arzt ausgegeben worden.
Beide Kindertagesstätten gehen einmal die Woche, regelmäßig zu einem ortsansässigen Hausarzt und unterziehen sich dort einem Schnelltest.

Az.: 504.15

- Der Vorsitzende erinnert an den Termin des Arbeitskreises B292 am 24.03.2021.

Az.: 651.31

Die Gemeinderäte informieren sich bzw. regen an:

- Gemeinderat Schwalb erinnert zum Thema Windkraft an die Änderung des Flächennutzungsplanes. Hier handelt es sich um Vorrangflächen, die den Schutz von Windkraftanlagen gewährleisten.

Az.: 794.21

- Gemeinderat Schwalb erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zum Glasfaserausbau mit der BBV.

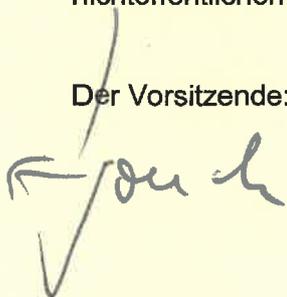
Az.: 797.33

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung. Der Gemeinderat verhandelt sodann im nichtöffentlichen Teil.

Der Vorsitzende:

Die Urkundspersonen:

Schriftführer:



<p>Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz</p>	<p>GR-Sitzung vom 03. Mai 2021</p>
<p>Bearbeitung: Kämmerei</p>	<p>TOP 4 öffentlich</p>

Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Gemeinde Schefflenz für das Jahr 2021 und Festsetzungsbeschluss des Wirtschaftsplans Eigenbetrieb Wasserversorgung 2021

Das Haushaltsjahr 2020 (Kernhaushalt) wird voraussichtlich mit einem ordentlichen Ergebnis von rund 1.000.000 € abschließen; geplant waren -72.550 €. Die Verbesserung des Ergebnisses resultiert aus verschiedenen Faktoren, die jedoch als Einmal-Effekte zu betrachten sind:

- Zum einen erhielt die Gemeinde eine Gewerbesteuerkompensationszahlung des Landes in Höhe von 166.000 € für entgangene Gewerbesteuer in Folge der Corona-Pandemie.
- An FAG-Schlüsselzuweisungen inkl. der Zuweisung für pädagogische Leitungszeit gingen rund 200.000 € mehr als geplant ein.
- Die Aufwendungen für die Bekämpfung der Pandemie wurden vom Land mit 73.000 € pauschal vergütet.
- In Forstbetrieb wurden rund 200.000 € mehr eingenommen als eingeplant. Darüber hinaus gab es Landeszuschüsse für die Trockenschäden in Höhe von 147.000 €.
- Dagegen stehen jedoch auch rund 250.000 € Mindereinnahmen aus dem Einkommenssteueranteil und den Benutzungsgebühren (Kindertagesstätten, Hallenvermietung).
- Infolge der Corona-Pandemie wurde im Frühjahr 2020 eine Haushaltssperre erlassen, da die finanzwirtschaftliche Entwicklung im Jahresverlauf nicht absehbar war. Es wurden nur noch Ausgaben zugelassen, die unabweisbar waren; selbst dringende Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Infrastruktur wurden geschoben. Infolgedessen wurden 150.000 € Ausgaben für Unterhaltung und Bewirtschaftung in 2020 eingespart.
- An Personalausgaben entstanden 150.000 € Minderaufwand.
- Die unterjährige Senkung der Kreisumlage brachte eine Entlastung für den Haushalt in Höhe von 50.000 €.

Im Finanzhaushalt war 2020 ein Cash-flow von 295.600 € eingeplant; das Ergebnis wird sich voraussichtlich auf rund 1.300.000 € belaufen.

Bei den Bauplatzverkäufen sind Mehreinnahmen in Höhe von rund 190.000 € zu verzeichnen. Aufgrund der Pandemie, aber auch wegen Verzögerungen bei den Genehmigungsbehörden konnte das Investitionsprogramm erneut in vielen Bereichen nicht

Der Haushalt der Gemeinde Schefflenz umfasst :

a) Kernhaushalt

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Schefflenz
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.05.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.036.080
1.2. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.373.990
1.3 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	-337.910
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.7 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.5 und 1.6) von	0
1.8 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.4 und 1.7)	-337.910

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.695.280
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.629.540
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 und 2.2) von	65.740
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.659.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.765.400
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	-2.105.800
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	-2.040.060
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	164.000
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9)	-164.000
2.11 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7, 2.10)	-2.204.060

Die Schulden betragen zum 31.12.2020:
Zum 31.12.2020 beträgt der Schuldenstand:

1.022.880 € = 261 € je Einwohner.
1.058.045 € = 270 € je Einwohner.

Der Schuldenstand insgesamt beträgt zum Jahresende 719 €/Einwohner; der
Kreisdurchschnitt beläuft sich auf 852 €/Ew.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan
mit seinen Bestandteilen und Anlagen sowie den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb
Wasserversorgung für das Jahr 2021.

Ebenso wird der vorgelegte Finanzplan 2021 gemäß § 85 Abs. 4 GemO beschlossen.

Schefflenz, den 22.04.2021

902.41



Weimer

gesehen:



Rainer Houck
Bürgermeister

Anlagen: Haushaltssatzung
Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan EB WV
Haushaltsplan 2020

Dateipfad: \\A1sfs001\RNSDokumente\Allgemein\9\0\BV Verabschiedung Haushalt 2014.DOC

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Schefflenz
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.05.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.036.080
1.2. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.373.990
1.3 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	-337.910
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.7 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.5 und 1.6) von	0
1.8 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.4 und 1.7)	-337.910

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.695.280
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.629.540
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 und 2.2) von	65.740
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.659.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.765.400
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	-2.105.800
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	-2.040.060
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	164.000
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9)	-164.000
2.11 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7, 2.10)	-2.204.060

Gemeinde Schefflenz Wasserversorgung

Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Wasserversorgung Schefflenz für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03. Mai 2021 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Schefflenz für das Jahr 2021 wird festgesetzt
 - a) **im Erfolgsplan**

Erträge	628.300 €
Aufwendungen	<u>607.000 €</u>
Überschuss	21.300 €
 - b) **im Vermögensplan**

Einnahmen	206.300 €
Ausgaben	<u>206.300 €</u>
Finanzierungsüberhang	0 €
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 100.000 €
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €
4. Der anteilige Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 €

Schefflenz, den 03.05.2021

Rainer Houck
Bürgermeister

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 3. Mai 2021
Bearbeitung: Hauptamt	TOP 5 öffentlich

Festlegung der Wahlbezirke zur Bundestagswahl

Am Sonntag, 26.09.2021, finden die Wahlen zum deutschen Bundestag statt. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Wahlen noch unter Pandemiebedingungen stattfinden werden.

Bei der Landtagswahl am 14.03.21 haben wir daher die Wahllokale teilweise verlegt, um einen pandemiegerechten Ablauf des Urnengangs zu gewährleisten. Ferner hatten wir einen großen Zuwachs an Briefwählern zu verzeichnen.

In Vorbereitung der Bundestagswahl möchte die Verwaltung nun die Wahlbezirke sowie die Wahllokale analog der Landtagswahl festlegen. Bei Bundestagswahlen ist hierzu ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich. Wahlbezirke und Wahllokale sollen wie folgt festgelegt werden:

Wahlbezirk	Wahllokal
Oberschefflenz und Kleineicholzheim	Roedderhalle Oberschefflenz Hofackerweg 3
Mittelschefflenz	Rathaus Mittelschefflenz Mittelstraße 47
Unterschefflenz	Schefflenzhalle Unterschefflenz Eichenstraße 1
Briefwahlbezirk	Auszählung in der Schefflenzhalle

Es soll nur einen Briefwahlbezirk geben, der allerdings personell auf 12 Wahlhelfer aufgestockt wird.

Beschlussempfehlung:

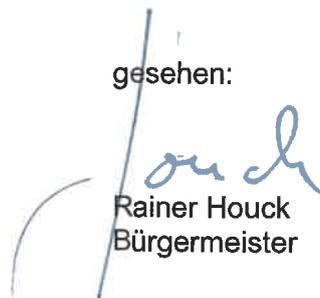
Der Gemeinderat legt die Wahlbezirke wie oben aufgeführt für die Bundestagswahl 2021 fest.

Schefflenz, den 23. April 2021

062.11


Weimer

gesehen:


Rainer Houck
Bürgermeister

Anlagen:

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 3. Mai 2021 TOP 6 öffentlich
Bearbeitung: Bauverwaltung	

Gemeinsamer Gutachterausschuss Neckar-Odenwald-Kreis

- **Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung**
- **Kenntnisnahme zur Erstreckungssatzung der Stadt Mosbach**
- **Ende Amtszeit des Gutachterausschusses**

Gemäß § 192 Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet. Innerhalb eines Landkreises können nach der Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg benachbarte Gemeinden die Aufgaben nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen.

Die im Jahr 2019 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Februar 2021 von allen Vertretern der Städte und Gemeinden des Neckar-Odenwald-Kreises unterzeichnet. Nach der erforderlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe am 05.03.2021 erlangte die Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung ihre Rechtswirksamkeit. In der Folge sind noch die in der Beschlussempfehlung genannten Entscheidungen zu treffen.

Nach § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.02.2021 erhebt die Stadt Mosbach für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann in diesem Rahmen Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Erstreckungssatzung soll deshalb zur Kenntnis genommen werden. Nach entsprechenden Beschlüssen aller Städte / Gemeinden im NOK wird die Stadt Mosbach abschließend im Gemeinderat entscheiden. Anschließend muss die Satzung in jeder Kommune öffentlich bekanntgemacht und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Mosbach vorgelegt werden. Rechtswirksam wird die Erstreckungssatzung nach der letzten veranlassten Bekanntmachung.

Dem entsprechend kann die gemeindliche Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss aufgehoben werden. Diese Aufhebungssatzung ist ebenso anschließend öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Gemeinde Schefflenz vom 03.05.2021 (Anlage 1).
2. Der Gemeinderat nimmt die Erstreckungssatzung, die die Stadt Mosbach gemäß § 5 Absatz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erhebung von Gebühren durch den „Gemeinsamen Gutachterausschuss Neckar-Odenwald-Kreis“ auf dem Gebiet der Gemeinde Schefflenz beschließen wird, zur Kenntnis (Anlage 2).

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Gutachterausschusses endet mit der Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Neckar-Odenwald-Kreis, also mit Rechtswirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.02.2021.

Schefflenz, den 14. April 2021

625.20 /Mi.


Millinger

gesehen:


Rainer Houck
Bürgermeister

Anlagen: Aufhebung Satzung zur Erhebung von Gebühren (Anlage 1)
Entwurf Erstreckungssatzung (Anlage 2)

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gutachterausschussgebührensatzung der Gemeinde Schefflenz

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz am 03.05.2021 folgende Satzung beschlossen

§1 Satzungsgegenstand

Die Satzung vom 17.09.2001 über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) wird förmlich aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schefflenz, den 3. Mai 2021

gez.
Rainer Houck
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**Erstreckungssatzung
auf das Gemeinde- / Stadtgebiet der Städte
Adelsheim, Buchen, Osterburken, Ravenstein und Walldürn,
sowie der Gemeinden Aglasterhausen, Billigheim, Binau, Elztal, Fahrenbach,
Hardheim, Haßmersheim, Höpfingen, Hüffenhardt, Limbach, Mudau,
Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Rosenberg,
Schefflenz, Schwarzach, Seckach, Waldbrunn und Zwingenberg**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am folgende Satzung beschlossen

**§1
Erstreckung**

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Mosbach in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeinde- / Stadtgebiet der Städte Adelsheim, Buchen, Osterburken, Ravenstein und Walldürn, sowie der Gemeinden Aglasterhausen, Billigheim, Binau, Elztal, Fahrenbach, Hardheim, Haßmersheim, Höpfingen, Hüffenhardt, Limbach, Mudau, Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Rosenberg, Schefflenz, Schwarzach, Seckach, Waldbrunn und Zwingenberg.
- (2) Für Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses des Neckar-Odenwald-Kreises erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Mosbach in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeinde- / Stadtgebiet der Städte Adelsheim, Buchen, Osterburken, Ravenstein und Walldürn, sowie der Gemeinden Aglasterhausen, Billigheim, Binau, Elztal, Fahrenbach, Hardheim, Haßmersheim, Höpfingen, Hüffenhardt, Limbach, Mudau, Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Rosenberg, Schefflenz, Schwarzach, Seckach, Waldbrunn und Zwingenberg. Aus dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Großen Kreisstadt Mosbach erstrecken sich jedoch nur die Ziffern 1.7, 4.1 und 4.2 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses für den Neckar-Odenwald-Kreis betreffen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mosbach, den

gez.
Michael Jann
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 3. Mai 2021 TOP 7 öffentlich
Bearbeitung: Bauamt	

**- Auftragsvergabe -
Wasserversorgung – Erneuerung der Netzleittechnik –**

Zur Überwachung der Wasserversorgung wurde im Jahr 2007 eine Netzleittechnik für die verschiedenen Gebäude in der Gemeinde Schefflenz eingerichtet. Im Hochbehälter Vogelberg befindet sich ein Server als Zentrale, mit der Kommunikationseinheit zur Überwachung und Steuerung der Wasserversorgung Schefflenz. In der Leitwarte der Stadtwerke Mosbach wurde ein separater Client installiert, um auf die Daten von Schefflenz zugreifen zu können.

Zwischenzeitlich ist kein Report (Auswertung) mehr möglich, für die Hardware gibt es keine Ersatzteile, die bisherige Fa. SAT bzw. Siemens hat die Verträge gekündigt und für Windows XP gibt es kein Update. Da dieser Bestand sehr veraltet ist und nicht mehr gewartet werden kann soll die komplette Technik nun erneuert werden.

Für die Erneuerung der Hard- und Software haben die Stadtwerke Mosbach zusammen mit der Fa. Sprecher Kosten von insgesamt 19.282,40 € zusammengetragen.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Erneuerung der Netzleittechnik zum Angebotspreis von 19.282,40 € (netto) an die Stadtwerke Mosbach.

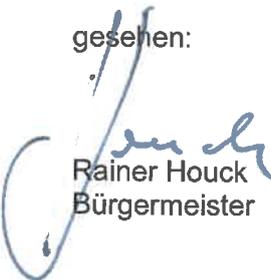
Schefflenz, den 23. April 2021

815.761 TA Netzleittechnik 2021/BV


Mutiny

Anlagen: 

gesehen:


Rainer Houck
Bürgermeister

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 3. Mai 2021 TOP 8 öffentlich
Bearbeitung: Bauverwaltung	

Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen

Bauantrag zum Neubau einer Halle auf dem Grundstück Flst.Nr. 11006, Klinge 22, Gemarkung Unterschefflenz

Die Antragstellerin plant anstelle des bereits abgebrochenen Stall- und Scheunengebäudes den Neubau einer Lagerhalle in Stahlrahmenkonstruktion. Die Giebel- und Seitenwände sollen mit Holzfachwerk verkleidet werden. Als Dachform ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 5 ° geplant.

Die geplante Grundfläche des Gebäudes beträgt 10 m x 13 m.

Das Baugrundstück liegt innerhalb der Abrundungssatzung Unterschefflenz (§ 34 BauGB). Die Zustimmungserklärungen der Angrenzer liegen vor.

Folgende Festsetzungen der Abrundungssatzung werden nicht eingehalten:

- Dachneigung
Gemäß den örtlichen Bauvorschriften sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 ° - 50 ° vorgeschrieben, geplant ist eine Dachneigung von 5 °

Aus Sicht der Verwaltung kann das Gebäude als Ersatzbau für die abgebrochenen Scheune toleriert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das Einvernehmen.

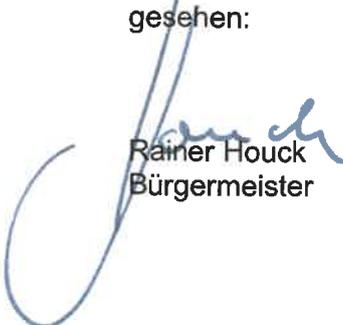
Schefflenz, den 19. April 2021

632.21 /Mi.


Millinger

Anlagen: Lagepläne
Schnitt
Ansichten

gesehen:


Rainer Houck
Bürgermeister

Gemeinde Schefflenz - Gemarkung Unterschefflenz

Maßstab 1:500

Hofacker

11012

11016

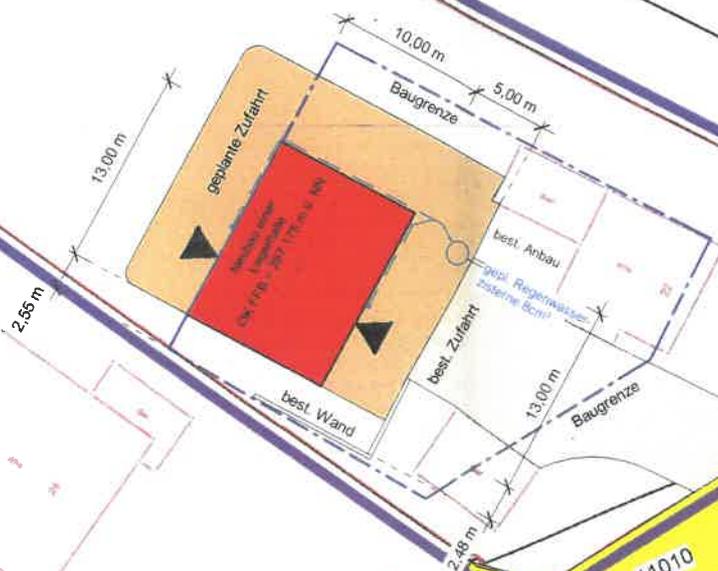
11019

11015

11014

11013

11006



11010

11009

1029

10294



**Flurbereinigung
Schefflenz (Straße)**
Neckar-Odenwald-Kreis

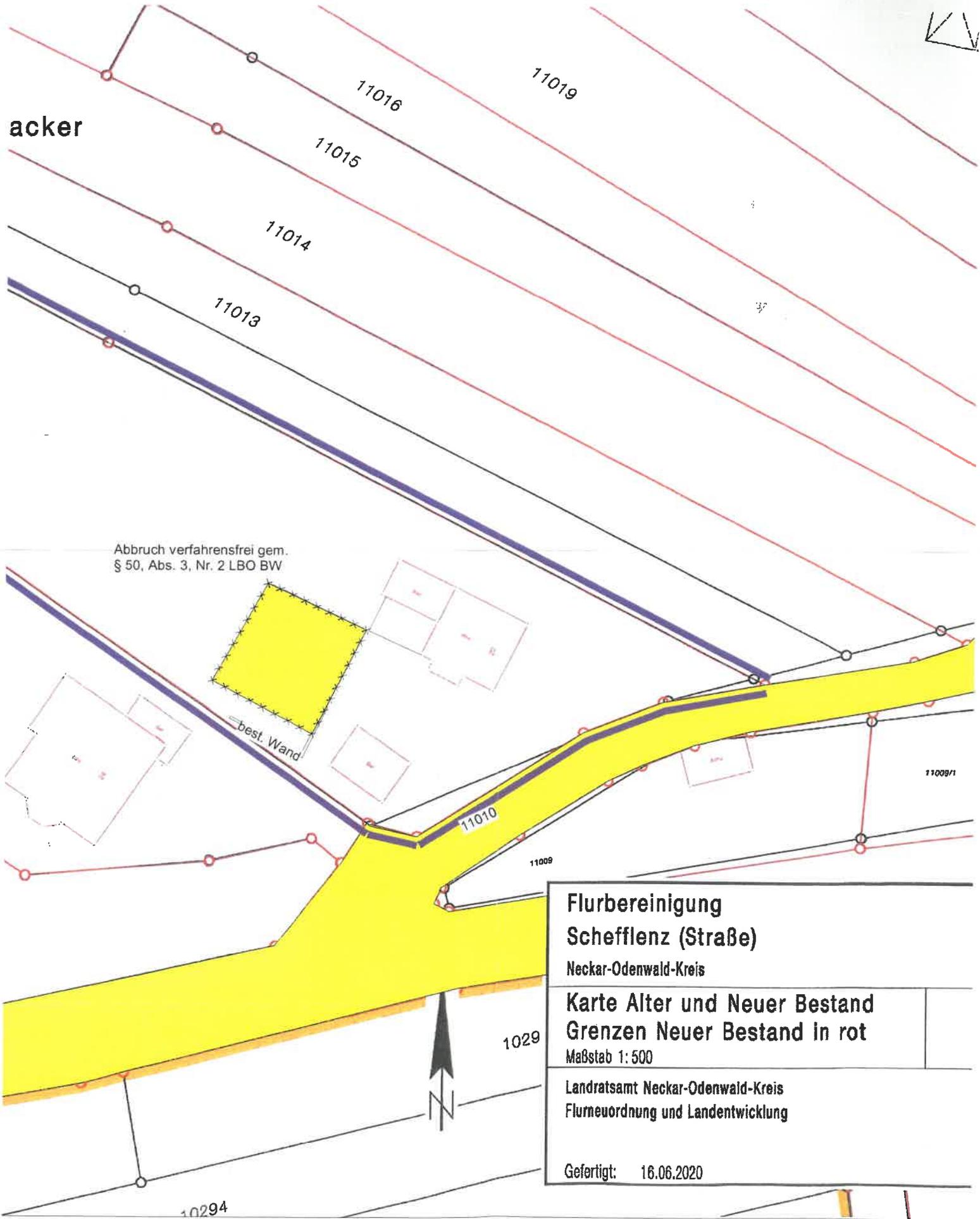
**Karte Alter und Neuer Best
Grenzen Neuer Bestand in
Maßstab 1: 500**

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Flurneuordnung und Landentwicklung

Gefertigt: 16.06.2020

Gemeinde Schefflenz - Gemarkung Unterschefflenz

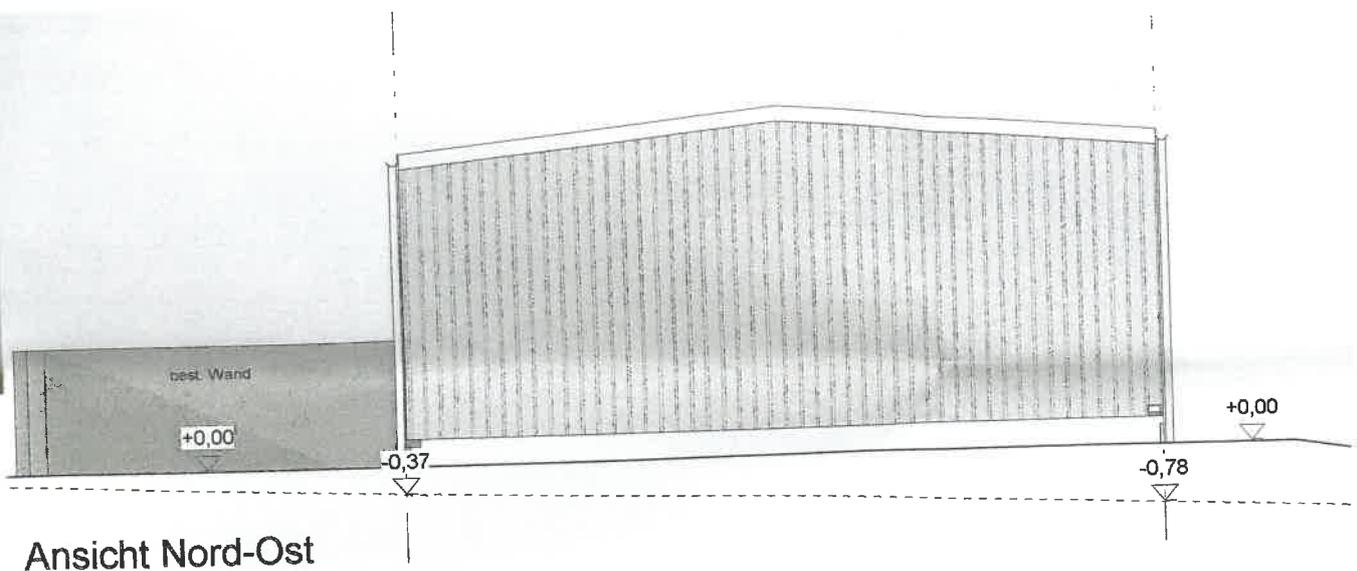
Maßstab 1:500



Abbruch verfahrensfrei gem.
§ 50, Abs. 3, Nr. 2 LBO BW

best. Wand

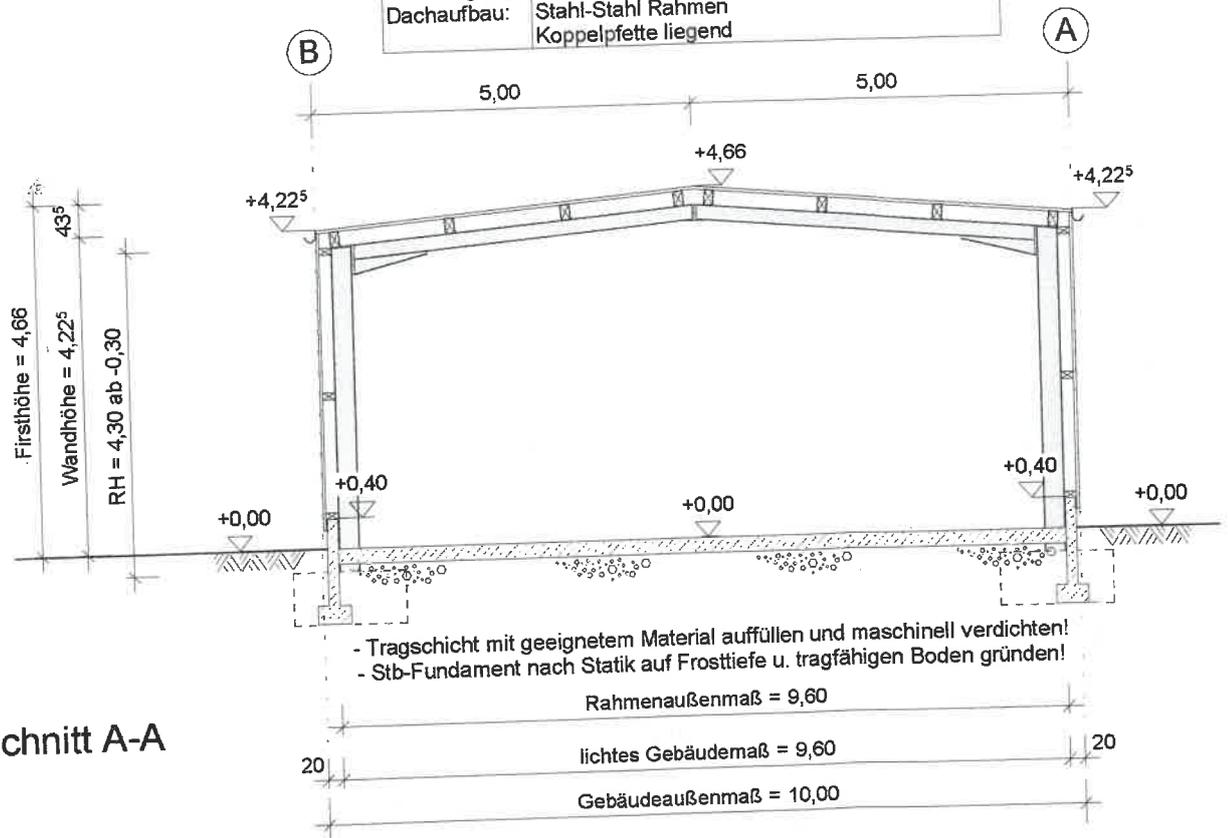
Flurbereinigung Schefflenz (Straße)	
Neckar-Odenwald-Kreis	
Karte Alter und Neuer Bestand Grenzen Neuer Bestand In rot	
Maßstab 1: 500	
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Flurneuordnung und Landentwicklung	
Gefertigt: 16.06.2020	



Ansicht Nord-Ost

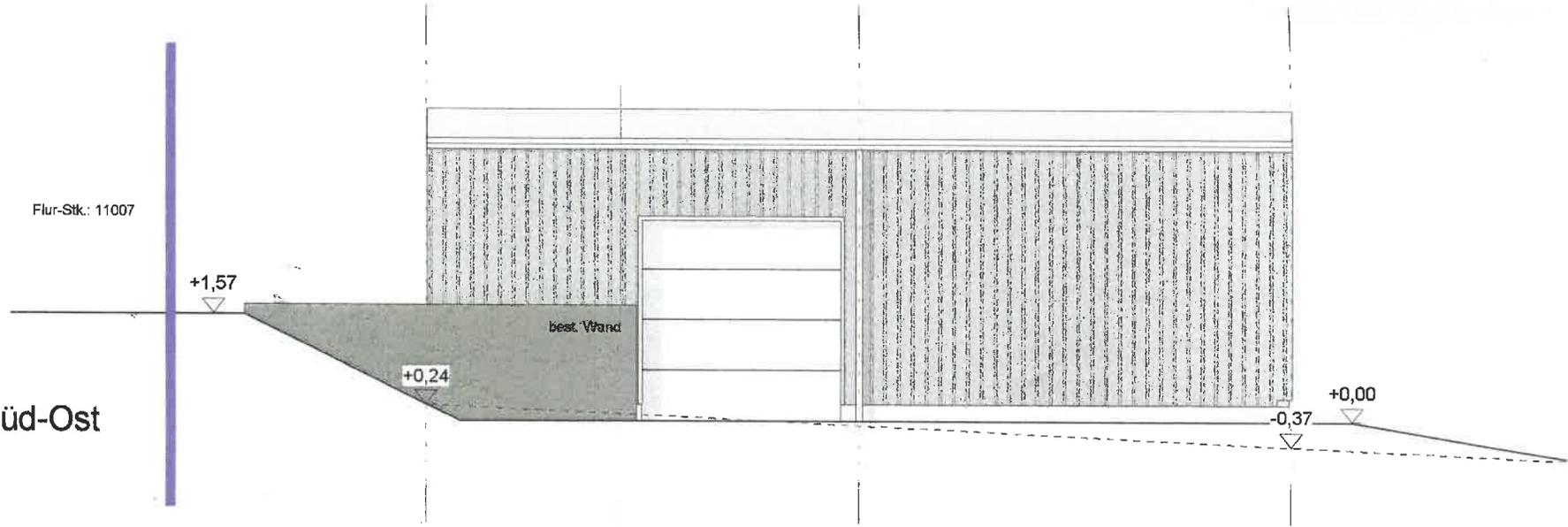
Dachaufbau

Eindeckung:	Stahl Trapezblech mit Antikondensbeschichtung
Dachneigung:	DN 5°
Dachaufbau:	Stahl-Stahl Rahmen Koppelpfette liegend

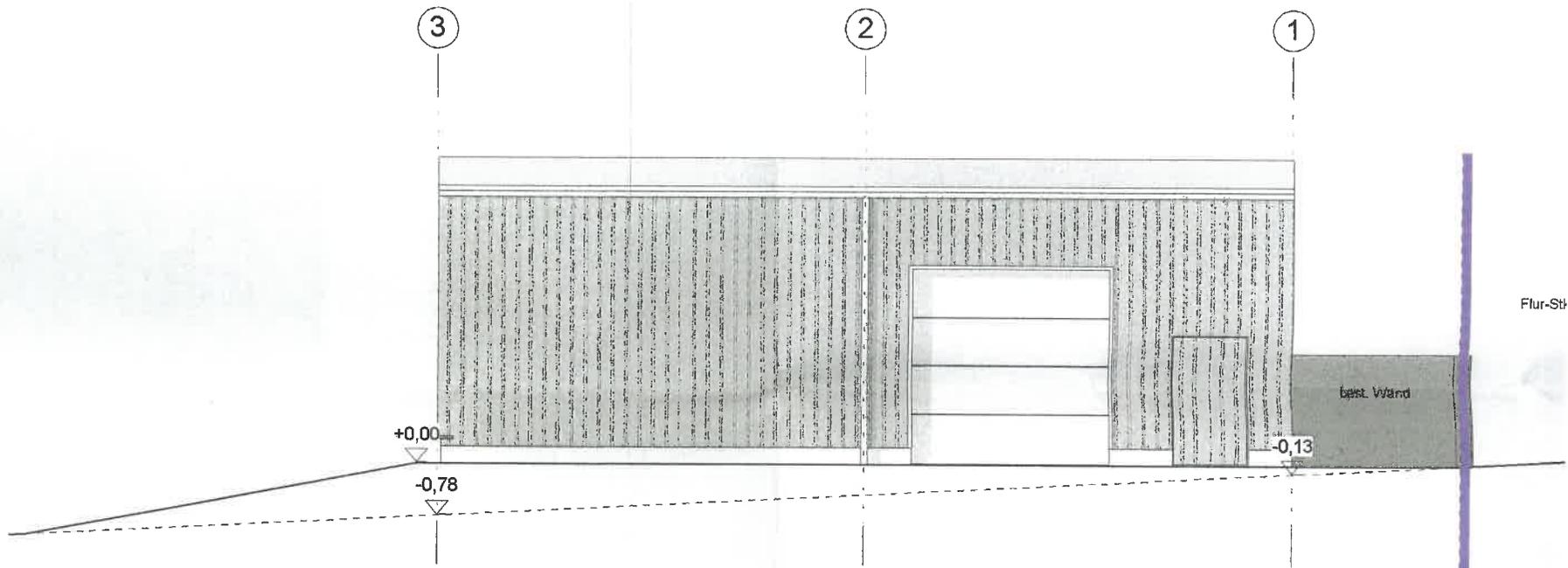


Schnitt A-A

Ansicht Süd-Ost



Ansicht Nord-West



Flur-Stk.

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 3. Mai 2021 TOP 10 nichtöffentlich
Bearbeitung: Kämmerei	

Ausschreibung eines Windparks im Waidachswald

Für die Suche eines Projektentwicklers zur Realisierung eines Windparks im Waidachswald haben wir verwaltungsseitig Kriterien zusammengestellt. An erster Stelle stehen Vergabekriterien, die jeder Bieter erfüllen muss, um am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Im zweiten Schritt haben wir Bewertungskriterien zugrunde gelegt, nach denen aus den verbleibenden Bewerbern der passende Projektpartner herausgefiltert werden soll.

Über den weiteren Ablauf des Projekts wird in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Wir haben folgende Vergabe- und Bewertungskriterien zusammengestellt:

Vergabekriterien: (von allen zwingend zu erfüllen)

- 1. Mindestpacht X EUR**
- 2. Bewerber trägt Risiko und Kosten der Projektentwicklung**
- 3. Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des Projekts**
- 4. Sicherstellung des Rückbaus der Anlagen**
- 5. Realisierung von Anlagestandorten nur mit Zustimmung der Gemeinde**
- 6. Abtretung von Rechten an Dritte**

Bewertungskriterien: (wer die meisten Punkte hat, gewinnt)

1. Ertragspotential

Gewichtung: 105 Punkte / 35 %

25	- Wie hoch ist die Pachthöhe / Mindestpacht?
5	- Der Bewerber bietet eine Einmalzahlung ab Baubeginn bis Inbetriebnahme
30	- Der Bewerber bietet über die (Mindest-)Pacht hinaus eine ertragsabhängige Vergütung an
15	- Die Gemeinde Schefflenz muss sich an der Wertschöpfung des Windparks beteiligen können.
15	- Die anfallende Gewerbesteuer fließt anteilig nach Schefflenz
15	- Durch entsprechende Regelungen wird sichergestellt, dass der für die Gewerbesteuer ausschlaggebende Gewinn der Betreibergesellschaft nicht künstlich minimiert werden kann.

2. Bürgerbeteiligung

Gewichtung: 60 Punkte / 20 %

20	- Der Bewerber verpflichtet sich, der Bürgerschaft eine Beteiligung an den Windanlagen zu ermöglichen.
20	- Der Bewerber trägt überwiegend die Risiken des Betriebs der Windenergieanlagen. Die Gemeinde und der Bürger haften höchstens mit ihrer Kapitaleinlage. Für Gemeinde und Bürger besteht keine Nachschusspflicht.
10	- Der Bewerber bindet die Bürger in die Betreibergesellschaft ein
10	- Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde müssen sich an der Wertschöpfung beteiligen können

3. Ökologische Verträglichkeit

Gewichtung: 45 Punkte / 15 %

20	- Der Bewerber bietet Konzepte zur Ausnutzung des energetischen Potentials in Schwachlastzeiten. (Speichertechnologien, Wasserstoffnutzungen oder Ähnliches).
25	- Der Bewerber bietet eine Aufforstung über den genehmigungsrechtlich vorgeschriebenen Ausgleich an.

4. Kompetenz / Erfahrung mit Windenergieanlagen im Wald

Gewichtung: 45 Punkte / 15 %

10	- Der Bewerber hat Erfahrungen mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen im Wald nachgewiesen.
20	- Der Bewerber hat ein schlüssiges Windparkkonzept vorgelegt (Anlagestandorte, Zuwegungen, Leitungen, Netzanschluss).
5	- Der Bewerber hat Erfahrungen mit der Durchführung von Genehmigungsverfahren im Bereich Windenergieanlagen im Wald.
5	- Der Bewerber hat technisches Knowhow im Betrieb von Windenergieanlagen nachgewiesen.
5	- Der Bewerber hat kaufmännisches Knowhow im Betrieb von Windenergieanlagen nachgewiesen.

5. Einfluss der Gemeinde

Gewichtung: 45 Punkte / 15 %

10	- Der Bewerber erklärt seine Bereitschaft zur Gründung einer Projektentwicklungs- und Betreibergesellschaft für die Windenergieanlagen mit Sitz in Schefflenz. Die Betriebsführung des Bewerbers ist in räumlicher Nähe angesiedelt.
5	- Der Bewerber hat dargestellt, wie die Gemeinde Schefflenz dauerhaft über die wesentlichen Entwicklungen und Ereignisse den Windpark betreffend

	informiert bleibt.
10	- Die Windenergieanlagen können nur mit der Zustimmung der Gemeinde Schefflenz verkauft werden.
10	- Weitere Gesellschafter können nur mit Zustimmung der Gemeinde Schefflenz in die Betreibergesellschaft aufgenommen werden.
5	- Anteile der Betreibergesellschaft können nur mit Zustimmung der Gemeinde Schefflenz übertragen werden.
5	- Die Auswahl des Betreibers bedarf der Mitwirkung der Gemeinde.

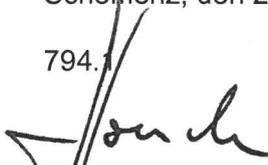
Vorgenannte Punkte gelten unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Gemeinde Schefflenz an der Betreibergesellschaft.

Beschlussempfehlung:

Nach ausführlicher Beratung empfiehlt der Gemeinderat die o.g. Kriterien zur Ausschreibung eines Windparks in Schefflenz.

Schefflenz, den 28. April 2021

794.1



Rainer Houck
Bürgermeister

Anlagen: 0

